

§ 3 Einstellungsprüfung

- (1) Die Einstellungsprüfung findet in der Regel einmal pro Einstellungsjahrgang statt.
- (2) ¹Zur Einstellungsprüfung wird zugelassen, wer die in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG und Art. 16 Abs. 1 des HföD-Gesetzes genannten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt. ²Soweit die erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen, müssen sie bis zum Zeitpunkt der Einstellung erworben worden sein. ³Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den geforderten Bildungsabschluss noch nicht führen können, nehmen an der Einstellungsprüfung unter dem Vorbehalt teil, dass die entsprechenden Vorbildungsnachweise bis zu dem für die Einstellung maßgebenden Zeitpunkt bei der Einstellungsbehörde vorliegen.
- (3) Im Rahmen der Einstellungsprüfung haben die Bewerberinnen und Bewerber einen IT-Test (§ 4) abzulegen und die schulischen Leistungen in den in § 5 bestimmten Fächern nachzuweisen, die im Rahmen der in Abs. 2 geforderten Vorbildungsvoraussetzungen erzielt wurden.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Einstellungsprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note des IT-Tests nach § 4 Abs. 5 und der Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 zusammen. ²Die Gesamtnote wird durch die Ernennungsbehörde auf zwei Dezimalstellen errechnet und festgesetzt. ³Anschließend gibt die Ernennungsbehörde das Prüfungsergebnis an die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer bekannt.
- (5) Die Einstellungsprüfung ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht an dem IT-Test teilnimmt, der Nachweis der einzubeziehenden Schulnoten nicht fristgerecht erbracht wird oder die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist.
- (6) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber können an der Einstellungsprüfung wiederholt teilnehmen, soweit sie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Die Einstellungsprüfung hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das sie durchgeführt wurde.